

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Mai 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0178-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8624/J betreffend "Negativbeurteilungen von Diplom- und Masterarbeiten", welche die Abgeordneten Claudia Angela Gamon, MSc, Kolleginnen und Kollegen am 15. März 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Nein. Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden gemäß Bildungsdokumentationsgesetz im Wege des Datenverbundes der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen keine Daten zu Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten übermittelt. Auch zu den Fachhochschulen (FH) liegen meinem Ressort diese Daten nicht vor.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nein. Unter anderem enthält auch der Tätigkeitsbericht, der gemäß § 31 Abs. 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 jährlich an mein Ressort sowie an den Nationalrat ergeht, keine konkreten diesbezüglichen Daten.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Daten speziell zu den Betreuungsverhältnissen liegen meinem Ressort nicht vor. Die in der Anlage enthaltenen Daten der Universitäten zeigen die Anzahl der Studienabschlüsse einerseits und der Professuren und Äquivalente andererseits. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede bzw. jeder dieser Professorinnen und Professoren oder Äquivalente 2014/15 notwendigerweise eine oder nur eine Diplom-/Masterarbeit betreut hat. Dazu kommt, dass die angeführte Personengruppe auch Abschlussarbeiten im Bereich Doktorats-/Bachelorstudien betreut. Insofern wäre das Ableiten von "Betreuungsverhältnissen" nur bedingt aussagekräftig.

Im Bereich der FH haben im Studienjahr 2014/15 insgesamt 4.769 Personen ihr Master- bzw. Diplomstudium abgeschlossen. Im selben Studienjahr standen diesen Studierenden insgesamt 2.576 Vollzeitäquivalente an Lehrenden gegenüber, die berechtigt sind, Master-Abschlussarbeiten zu bewerten. Auch zur unmittelbaren Zuordnung der FH-Lehrenden zu den jeweiligen Master-Abschlussarbeiten liegen jedoch keine Daten vor.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Der Gesetzgeber hat angesichts der Komplexität von wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsprozessen den Rechtsschutz bei Prüfungen zu Recht im Sinne einer "Exzess-Kontrolle" ausgestaltet. Auch gegen die negative Beurteilung einer Prüfung gibt es daher nach dem Universitätsgesetz kein Rechtsmittel. Ein Rechtsschutz besteht vielmehr nur dann, wenn die Durchführung der betreffenden Prüfung einen schweren Mangel aufweist; so etwa, wenn statt einer vorgeschriebenen Kommission ein Einzelprüfer tätig wird.

Die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit ist nicht in eine Prüfungssituation eingebettet. Es handelt sich somit um eine grundsätzlich andere Situation, für die der Gesetzgeber keine Notwendigkeit eines Rechtsschutzes gesehen hat. Das wurde vom Verwaltungsgerichtshof auch als legitim bestätigt.

Die laufend erfolgende Arbeit an der Qualitätssicherung im Wissenschaftsbetrieb erscheint insgesamt besser geeignet, den realen Rechtsschutz der Studierenden sicherzustellen, als mögliche Verrechtlichungstendenzen, die wohl nur den bürokratischen Aufwand erhöhen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

